



Brüssel, den 3. März 2025  
(OR. en)

6686/25

LIMITE

STAT 12  
FIN 253

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Februar 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 1150 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 26.2.2025 zur Überprüfung der Erstattungstabelle für Dienstreisen der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union in den Mitgliedstaaten

---

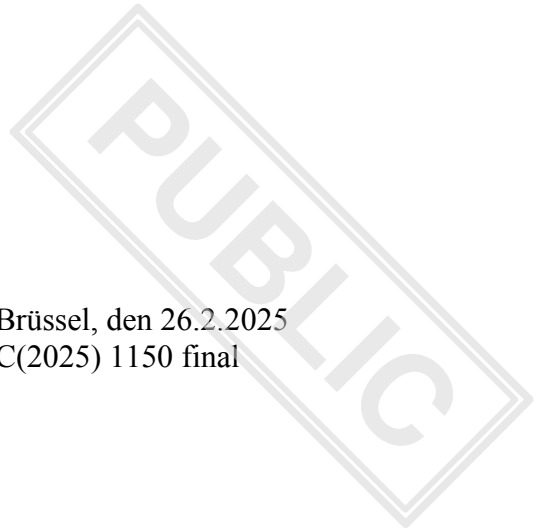
Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 1150 final.

Anl.: C(2025) 1150 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 26.2.2025  
C(2025) 1150 final



**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 26.2.2025**

**zur Überprüfung der Erstattungstabelle für Dienstreisen der Beamten und sonstigen  
Bediensteten der Europäischen Union in den Mitgliedstaaten**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Gemäß dem Statut überprüft die Kommission alle zwei Jahre die Sätze für die Dienstreisekosten (Tagegelder und Höchstbeträge für Hotelkosten), wobei sie im Wege eines delegierten Rechtsakts handelt.<sup>1</sup> Da der Zweck dieser Überprüfung darin besteht, die Preisentwicklung bei Hotels, Gaststätten und Verpflegungsdienstleistungen in den einzelnen Mitgliedstaaten widerzuspiegeln und so eine angemessene Deckung der Dienstreisekosten zu ermöglichen, wird sie auf der Grundlage eines Berichts über die Entwicklung der betreffenden Preisindizes vorgenommen. Die delegierte Verordnung stellt die zweite Überprüfung der Sätze für Dienstreisekosten dar, seit die Kommission dazu ermächtigt wurde, hierzu delegierte Rechtsakte zu erlassen<sup>2</sup>, und im Jahr 2016 eine entsprechende delegierte Verordnung<sup>3</sup> angenommen hat.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Eurostat hat einen Bericht zur Anpassung der Dienstreisekosten (Tagegelder und Höchstbeträge für Hotelkosten) vorgelegt.<sup>4</sup> Die in dem Bericht angewandte Methodik wurde im März 2019 von der Arbeitsgruppe zu den Artikeln 64 und 65 des Statuts genehmigt. Bei der Vorbereitung des Vorschlags für eine delegierte Verordnung wurde auf eine gleichzeitige, rechtzeitige und angemessene Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und an den Rat geachtet. Die Kommissionsdienststellen organisierten am 9. Juli 2024 ein informelles Ad-hoc-Treffen zur Vorbereitung des Entwurfs für einen delegierten Rechtsakt, an dem Fachleute der Mitgliedstaaten und der Verwaltung des Europäischen Parlaments teilnahmen. In der Sitzung wurden Fragen zu den Auswirkungen auf den Haushalt aufgeworfen, zu denen die Kommission klarstellte, dass die Aktualisierung keine zusätzlichen Auswirkungen auf Rubrik 7 des mehrjährigen Finanzrahmens haben wird, da Dienstreisen Teil der nicht die Dienstbezüge betreffenden Ausgaben sind, für die in allen Kategorien eine jährliche Aufstockung um höchstens 2 % gilt. Viele Mitgliedstaaten brachten ihre Unterstützung für den Ansatz der Kommission zum Ausdruck.

Der Vorschlag für eine delegierte Verordnung und der Bericht wurden im Einklang mit den entsprechenden Verfahren mit der Personalvertretung der Gewerkschaften und den sonstigen Berufsverbänden der Kommission sowie mit der Personalvertretung der anderen EU-Organen erörtert.<sup>5</sup>

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

---

<sup>1</sup> Anhang VII Artikel 13 Absatz 3 des Statuts.

<sup>2</sup> Ebd.

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2016/1611 der Kommission vom 7. Juli 2016 zur Überprüfung der Erstattungstabelle für Dienstreisen der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union in den Mitgliedstaaten [C(2016) 4164] (ABl. L 242 vom 9.9.2016, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2016/1611/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2016/1611/oj)).

<sup>4</sup> Eurostat-Bericht über die 2023 aktualisierte Fassung der Dienstreisekosten (Tagegelder und Höchstbeträge für Hotelkosten) für Reiseziele innerhalb und außerhalb der EU gemäß Anhang VII Artikel 13 Absatz 3 des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, der im Einklang mit der von der Arbeitsgruppe zu den Artikeln 64 und 65 des Statuts gebilligten Methodik mit Berechnungen zum Stichtag 1. Juli 2023 erstellt wurde.

<sup>5</sup> Am 10. Oktober 2024.

Gemäß Artikel 71 des Statuts haben Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Union Anspruch auf Erstattung der Kosten, die in Ausübung oder anlässlich der Ausübung ihres Amtes entstanden sind. Gemäß Anhang VII Artikel 13 Absatz 3 des Statuts überprüft die Kommission alle zwei Jahre gestützt auf einen Bericht über die Entwicklung der Preisindizes von Hotels, Gaststätten und Verpflegungsdienstleistungen die Sätze für Dienstreisekosten (Tagegelder und Höchstbeträge für Hotelkosten), wobei sie im Wege eines delegierten Rechtsakts handelt.

Eurostat hat einen Bericht über die Preise von Hotels, Gaststätten und Verpflegungsdienstleistungen sowie die Indizes für die Entwicklung dieser Preise ausgearbeitet. Für die Feststellung der Preisbewegungen wurden verschiedene Methoden angewandt. Die in dem Bericht festgestellte Größenordnung der Veränderung in Bezug auf die derzeit im Statut festgelegten Sätze zeigt, dass die Sätze für die Tagegelder und Höchstbeträge für Hotelkosten genau überprüft werden müssen.

Infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union fällt zudem die Kostenerstattung für die Beamten und sonstigen Bediensteten für Dienstreisen in dieses Land nicht mehr unter die Bestimmungen von Anhang VII Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Statuts. Die Sätze für Dienstreisekosten im Vereinigten Königreich werden daher nicht mehr in die Tabelle in dieser Verordnung aufgenommen.

Die Überprüfung der Sätze für die Tagegelder und Höchstbeträge für Hotelkosten durch die Kommission erfordert die Bewertung komplexer wirtschaftlicher und/oder sozialer Gegebenheiten. Die Rechtsprechung der EU-Gerichte bestätigt, dass der Gesetzgeber unter diesen Umständen einen großen Ermessensspielraum hat.

Diese delegierte Verordnung enthält zwei Artikel. Der erste Artikel enthält die Tabelle mit den aktualisierten Sätzen für die Tagegelder und Höchstbeträge für Hotelkosten für alle EU-Mitgliedstaaten. Der zweite Artikel enthält Angaben zum Inkrafttreten der Verordnung und zu ihrer unmittelbaren Anwendbarkeit.

#### **4. HAUPTMERKMALE DES RECHTSAKTS**

In Anbetracht des Eurostat-Berichts beschloss die Kommission, die Beträge in Anhang VII Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Statuts wie folgt anzupassen:

##### **A. Tagegelder**

Die Überprüfung richtet sich nach der Methode, nach der die Preisentwicklung für Tagegelder der allgemeinen Preisentwicklung ohne Unterbringungskosten folgt (Letztere werden nicht berücksichtigt, da es sich um eine größere, ständige Ausgabe handelt, die für eine kurzzeitige Dienstreise nicht relevant ist). Die Arbeitsgruppe zu den Artikeln 64 und 65 des Statuts kam im März 2019 überein, dass die Rahmenmethodik verfeinert werden sollte, um den neuen Leitlinien für Dienstreisen Rechnung zu tragen, die mit dem im März 2018 in Kraft getretenen Beschluss C(2017) 5323 der Kommission umgesetzt wurden. Die wichtigste Änderung der Tagegelder betrifft das Verhältnis zwischen Aufenthaltskosten und Nebenkosten (von 75:25 auf 65:35).

Was die Berechnung selbst betrifft, so wird erstens der HVPI von Juni 2015 bis Juni 2023 herangezogen, um den Wert für Belgien festzulegen, wobei der belgische globale HVPI ohne den Teilindex „Wohnen“ verwendet wird.

Dann werden die Sätze für das Jahr 2023 für die übrigen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der berechneten bilateralen Kaufkraftparität mit Brüssel festgelegt (verwendet wird der belgische globale HVPI ohne den Teilindex „Wohnen“).

## **B. Höchstbeträge für Hotelkosten**

Die Überprüfung richtet sich nach der Methode, nach der die Entwicklung der Hotelpreise durch die spezifische Entwicklung der Hotelpreise reflektiert wird:

Was die Berechnung selbst betrifft, so wird erstens der belgische HVPI-Teilindex „Hotels“ von Juni 2015 bis Juni 2023 verwendet, um den Wert für Belgien festzulegen.

Dann werden die Sätze für das Jahr 2023 für die übrigen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der berechneten bilateralen Kaufkraftparität mit Brüssel festgelegt (verwendet wird der Teilindex „Hotels“).

In einem dritten Schritt werden die neu berechneten Sätze mit den in den Jahren 2021 und 2022 beobachteten Ausgaben verglichen. Hätte ein Satz unterhalb des aufgrund des HVPI berechneten Satzes ohne Ausnahmeregelung für 90 % der Dienstreisen ausgereicht, wird der Hotelkostenhöchstbetrag beibehalten, der 90 % der Dienstreisen abgedeckt hätte.

Schließlich wird in Anbetracht der äußerst instabilen Wirtschaftslage und der Tatsache, dass die letzte Anpassung lange zurückliegt, bei der Überprüfung 2024 ein Mechanismus zur Begrenzung von Schwankungen nur eingeführt, um extreme Änderungen der Sätze (über 20 %) aufzufangen. Dadurch sollen Interferenzen mit dem Interesse des Dienstes vermieden und die Effizienz verbessert werden. So würde ein abrupter Rückgang der Sätze eine zusätzliche bürokratische Belastung zur Folge haben, da die Organe trotzdem dafür sorgen müssten, dass die Dienstreisen in den betroffenen Mitgliedstaaten reibungslos ablaufen. Gleichzeitig kann ein deutlicher Anstieg der Hotelkostenhöchstbeträge einige Möglichkeiten für Effizienzgewinne zunichtemachen.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 26.2.2025

## zur Überprüfung der Erstattungstabelle für Dienstreisen der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union in den Mitgliedstaaten

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 112 Absatz 2 sowie Anhang VII Artikel 13,

nach Anhörung des Statutsbeirats,

nach Anhörung der Personalvertreter der Organe und sonstigen Einrichtungen der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eurostat hat gemäß Anhang VII Artikel 13 Absatz 3 des Statuts einen Bericht über die Entwicklung der Preise von Hotels, Gaststätten und Versorgungsdienstleistungen vorgelegt.
- (2) Aus diesem Bericht geht hervor, dass die Tagegelder und die Höchstbeträge für Hotelkosten unter Berücksichtigung der Entwicklung der Preise von Hotels, Gaststätten und Versorgungsdienstleistungen überprüft werden sollten.
- (3) Die Überprüfung der Sätze für die Tagegelder und Höchstbeträge für Hotelkosten erfordert die Bewertung komplexer wirtschaftlicher und/oder sozialer Gegebenheiten.
- (4) Bei der letzten Reform des Beamtenstatuts und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union wurde betont, dass von jeder öffentlichen Verwaltung und allen öffentlich Bediensteten ein effizienteres Arbeiten und eine Anpassung an die sich wandelnden wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in Europa verlangt werden muss.
- (5) Infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 1. Februar 2020 sollte die Kostenerstattung für Dienstreisen in diesem Land für die Beamten und sonstigen Bediensteten nicht mehr unter die Bestimmungen des Anhangs VII Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Statuts fallen.
- (6) Daher sollte Anhang VII Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Statuts entsprechend geändert werden —

---

<sup>1</sup> ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg/1968/259\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/reg/1968/259(1)/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang VII Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Statuts erhält die Tabelle die folgende Fassung:

(EUR)		
Bestimmungs- land	Höchstbetrag (Hotelkosten)	Tagegeld
Belgien	171	132
Bulgarien	121	78
Tschechien	149	98
Dänemark	208	172
Deutschland	154	123
Estland	118	125
Irland	191	144
Griechenland	134	108
Spanien	154	101
Frankreich	212	127
Kroatien	132	99
Italien	178	116
Zypern	145	103
Lettland	128	110
Litauen	114	103
Luxemburg	178	142
Ungarn	135	93
Malta	166	109
Niederlande	190	137
Österreich	158	131

Polen	126	95
Portugal	121	95
Rumänien	109	88
Slowenien	140	108
Slowakei	120	104
Finnland	170	155
Schweden	198	135

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26.2.2025

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*